

berliner **imkerverein** neukölln 1923 e.v.

mitglied im imkerverband berlin e.v.

angeschlossen dem deutschen imkerbund e.v.

Satzung

Stand 16. März 2017

<http://www.berliner-imkerverein-neukoelln.de/>

Arnikaweg 53, 12357 Berlin

Eingetragen im Vereinsregister Berlin - Charlottenburg am 18.04.2019 unter VR 10205 B, lfd. Nr. 7

SATZUNG

Berliner Imkerverein Neukölln 1923 e. V.

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Name und Sitz.....	3
§ 3 Zweck und Aufgaben.....	3
§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Ehrungen	5
§ 7 Verwaltung.....	5
§ 8 Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Beiträge	6
§ 10 Vorstand.....	7
§ 11 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 12 Obleute.....	8
§ 13 Kassenprüfer	8
§ 14 Aufgaben der Kassenprüfer	8
§ 15 Satzungsänderung	8
§ 16 Auflösung des Vereins.....	9
§ 17 Gültigkeit und Übergangsvorschrift	9

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Der „Berliner Imkerverein Neukölln 1923 e. V.“ ist als Nachfolger des am 7. Januar 1923 gegründeten „Imkerverein Neukölln und Umgebung“ im Jahre 1948 neu konstituiert worden.
- 1.2 Er ist ein Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des II. Teils, 3. Abschnitt der Abgabenordnung verfolgt.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Name und Sitz

- 2.1 Der Verein führt den Namen „Berliner Imkerverein Neukölln 1923 e. V.“ und wird im Folgenden als „BIN“ bezeichnet.
Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen.
- 2.2 Die Geschäftsstelle ist die Wohnanschrift der/s ersten Vorsitzenden.
- 2.3 Der BIN ist Mitglied des Imkerverbandes Berlin e. V. und damit dem Deutschen Imkerbund e. V. angeschlossen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- 3.1 Zweck des BIN ist es, die Bienenhaltung zu fördern und zu verbreiten, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbienen an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt.
- 3.2 Nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und/oder rassistischen Gesichtspunkten setzt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - die Förderung und Verbreitung der Carnica- Bienenhaltung,
 - die Förderung einer zeit- und wesensgemäßen Carnica-Bienenzucht,
 - die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die Welt der Insekten,
 - die Förderung von Neuimkerinnen und Neuimkern,
 - die Akzeptanz der Bienenhaltung und -zucht in der Bevölkerung zu verbessern, z.B. durch Informationsveranstaltungen,
 - die Förderung und Verbesserung der Bienenweide,
 - die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege,
 - die Förderung des Umweltschutzes,
 - die Förderung und Verbesserung der Lebensbedingungen von Wildbienen und anderen, Blüten besuchenden Insekten,
 - die Förderung des Erhalts der traditionellen Imkerei als kulturhistorisches Volksgut,
 - die Verbreitung der Apitherapie.

- 3.3 Der BIN ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.4 Mittel des BIN dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des BIN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3.6 Der BIN wird durch die Peter Paul Lasarenko - Stiftung gemäß deren Satzung gefördert.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand (§ 10) zu beantragen.
- 4.2 Mitglieder können grundsätzlich nur Personen werden, die sich für die Aufgaben des Vereins einsetzen und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
- 4.3 Der Verein kann folgende Mitglieder haben:
- ordentliche Mitglieder,
 - Jugendmitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr),
 - Ehrenmitglieder.
- 4.4 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Bei Wohnungsverlegung und bei nachgewiesener Notlage eines Mitgliedes kann der Vorstand einen früheren Austrittstermin zulassen.
 - durch Tod eines Mitglieds.

- 4.5 Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aus dem Verein:

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann von einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die bürgerlichen Ehrenrechte verloren,
- eine Handlung begeht, die den Verein oder eines seiner Mitglieder schädigt,
- durch sein Verhalten die Ziele des Vereins gröblich verletzt oder
- gegen eine oder mehrere der ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten nachhaltig verstoßen hat.

Die Absicht des Ausschlusses ist allen Vereinsmitgliedern mit einer schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung fristgerecht (mit einer Frist von vier Wochen) anzukündigen.

Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich in der Mitgliederversammlung zur Sache zu äußern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt:

- die Hilfe des Vereins und des Imkerverbandes Berlin e. V. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen,
- Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu stellen, sowie in den Mitgliederversammlungen sein Stimmrecht auszuüben,
- die gemeinsamen Einrichtungen mitzubnutzen und an Förderungsmaßnahmen teilzunehmen.

5.2 Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet:

- die Bienenschutzvorschriften zu beachten,
- dem Vorstand den Ort seines Bienenstandes / die Orte seiner Bienenstände mitzuteilen.
- diese Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
- die vom Vorstand verlangten Auskünfte und Nachweise fristgerecht zu liefern,
- den Mitgliedsbeitrag und sonstige Leistungen innerhalb der jeweils festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6 Ehrungen

6.1 Der BIN kann seine Mitglieder, die sich um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszeichnen.

6.2 Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft erfolgt gemäß dem Verfahren des Ausschlusses eines Mitgliedes aus dem Verein (§4.5).

§ 7 Verwaltung

7.1 Organe des BIN sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Jahreshauptversammlung findet im Laufe der ersten drei Kalendermonate statt. Zur Jahreshauptversammlung ist unter Beifügung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

8.2 Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes/der Gründe beantragt. Die außerordentliche Hauptversammlung hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen stattzufinden. Zu einer außerordentlichen Hauptversammlung ist unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

- 8.3 Anträge aus Mitgliederkreisen zur Tagesordnung einer Hauptversammlung sind zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge in der Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden.
- 8.4 Jede Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 8.5 Es wird grundsätzlich offen, durch Handzeichen abgestimmt. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, sobald es ein Mitglied verlangt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 8.6 Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht nach Beschluss der Mitgliederversammlung bei Verletzung der Interessen des BIN, z.B. durch Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Das betroffene Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung teilnehmen.
- 8.7 Die Termine für die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand im letzten Quartal eines Jahres für das kommende Geschäftsjahr festgelegt. Über den Ablauf der Mitgliederversammlungen sowie über die gefassten Beschlüsse und deren Zustandekommen ist eine Niederschrift zu fertigen. Ihre Richtigkeit ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter zu beurkunden. Versammlungsleiter/in ist entweder die/der erste Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende oder die/der Schatzmeister/in. Bei deren Abwesenheit oder Verhinderung wird von der Mitgliederversammlung ein/e Versammlungsleiter/in gewählt.

§ 9 Beiträge

- 9.1 Die Höhe der jährlichen Beiträge wird auf einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt.
- 9.2 Die Zahlungen der Beiträge haben im Januar im Voraus für das beginnende Geschäftsjahr zu erfolgen. Mitglieder, die später dem BIN beitreten, haben den Jahresbeitrag innerhalb von drei Wochen zu entrichten.
- 9.3 Auf Beschluss einer Mitgliederversammlung können Mitglieder von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern:

- der/dem ersten Vorsitzenden,
- der/dem zweiten Vorsitzenden,
- der/dem Schatzmeister/in.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat.

10.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26, Abs. 2, BGB jeweils von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

10.3 Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder als Ehrenamtszuschuss beschließen.

Wird eine Tätigkeitsvergütung beschlossen, so ist dies als Bruttobetrag anzusehen. Der Verein übernimmt keine zusätzlichen Steuern oder andere Abgaben.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

11.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind sowie für die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen (§ 8.6),
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- die Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie die Verfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

11.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, diese sind zu protokollieren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden. Ist diese/r nicht anwesend oder enthält sich der Stimme, entscheidet die Stimme der/des zweiten Vorsitzenden.

§ 12 Obleute

Auf der Jahreshauptversammlung können Obleute für folgende Aufgaben für die Dauer von drei Jahren gewählt werden:

- für Apitherapie,
- für Beobachtungen,
- für Betreuung von Neuimkerinnen und Neuimkern,
- für Bienengesundheit,
- für Bienenweide,
- für Bücherei,
- für Geräte,
- für Veranstaltungen,
- für Wanderungen,
- für Zucht.

§ 13 Kassenprüfer/innen

- 13.1 Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren.
- 13.2 Vorstandsmitglieder des BIN können nicht zu Kassenprüferinnen/Kassenprüfern des Vereins gewählt werden.

§14 Aufgaben der Kassenprüfer/innen

- 14.1 Die Kassenprüfer/innen haben den Jahresabschluss der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters zu prüfen und der Jahreshauptversammlung ihren schriftlichen Bericht vorzutragen.
- 14.2 Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung.

§ 15 Satzungsänderung

- 15.1 Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.
- 15.2 Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens am 30. September schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Anträge, die später eingehen, können auf der Hauptversammlung im März des Folgejahres nicht berücksichtigt werden.
- 15.3 Beantragte Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern mit der Bekanntgabe der Tagesordnung zur Hauptversammlung schriftlich zugestellt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1 Über die Auflösung des Vereins bzw. die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung verhandelt werden.

Der Beschluss zur Auflösung oder zur Verschmelzung mit einem anderen Verein oder mit einer anderen Organisation bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

16.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zweckes (siehe §3) fällt sein Vermögen an die Peter Paul Lasarenko-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit und Übergangsvorschrift

17.1 Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung des BIN vom 20. März 2014.

Erste/r Vorsitzende/r:

Zweite/r Vorsitzende/r:

Berlin, 16. März 2017